



Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide

Frankfurt am Main

ISIN DE0005773303

Kennung des Ereignisses: GMETFRA125BS

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit herzlich zur **ordentlichen Hauptversammlung** der Fraport AG ein, die am **Dienstag, dem 27. Mai 2025, um 10.00 Uhr (MESZ)**, im Congress Center des Sheraton Frankfurt Airport Hotel & Conference Center, Hugo-Eckener-Ring 15, 60549 Frankfurt am Main, als Präsenzveranstaltung stattfindet.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzern-Abschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2024, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben der §§ 289a und 315a Handelsgesetzbuch (HGB)**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzern-Abschluss gemäß § 172 AktG am 14. März 2025 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

Die Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 sind über die Internetseite www.fraport.com/hauptversammlung zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnte die Fraport AG ein positives Jahresergebnis erzielen. Aufgrund der weiterhin spürbaren Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Netto-Finanzverschuldung der Fraport AG sowie der fortlaufend hohen Investitionen hat der Vorstand der Fraport AG nach ausführlicher Prüfung vorgeschlagen, für das Geschäftsjahr 2024 den gesamten Bilanzgewinn in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Nach eingehender Abwägung hat sich der Aufsichtsrat diesem Vorschlag angeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn der Fraport AG für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von € 171.800.000 (171,8 Millionen EUR) vollständig in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands an:

3.1 Dr. Stefan Schulte (Vorsitzender des Vorstands)

3.2 Anke Giesen

3.3 Julia Kranenberg

3.4 Dr. Pierre Dominique Prümm

3.5 Prof. Dr. Matthias Zieschang

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an:

- 4.1 Michael Boddenberg (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- 4.2 Mathias Venema (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- 4.3 Devrim Arslan
- 4.4 Karina Becker-Lienemann
- 4.5 Dr. Bastian Bergerhoff
- 4.6 Hakan Bölükmese
- 4.7 Ines Born
- 4.8 Kathrin Dahnke
- 4.9 Dr. Margarete Haase
- 4.10 Harry Hohmeister
- 4.11 Mike Josef
- 4.12 Frank-Peter Kaufmann
- 4.13 Sidar Kaya
- 4.14 Lothar Klemm
- 4.15 Karin Knappe
- 4.16 Felix Kreutel
- 4.17 Matthias Pöschko
- 4.18 Sonja Wärntges
- 4.19 Prof. Dr.-Ing. Katja Windt
- 4.20 Özgür Yalcinkaya

5. Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses vor, wie folgt zu beschließen:

5.1 Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

5.2 Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die in nationales Recht umzusetzen ist. Der bisherige Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie sieht eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vor („CSRD-Umsetzungsgesetz“).

Der Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat gemäß Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung erklärt, dass seine Empfehlungen frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine Beschränkung im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft (Artikel 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurde.

Es ist beabsichtigt, über Tagesordnungspunkt 5.1 bzw. 5.2 einzeln abstimmen zu lassen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften haben jährlich einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen. In Umsetzung dieser Regelungen haben Vorstand und Aufsichtsrat einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2024 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer der Fraport AG daraufhin geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1, 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung

durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht der Fraport AG für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind über die Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht auch in der Hauptversammlung ausliegen.

7. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 27. Mai 2025 endet die Amtszeit von Herrn Kaufmann und Herrn Klemm im Aufsichtsrat der Fraport AG. Herr Hohmeister hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 27. Mai 2025 niedergelegt. Für die mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung ausscheidenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ist daher eine Neuwahl erforderlich. Die weiteren Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind noch für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, gewählt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus zehn von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern und zehn von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 MitbestG muss sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 % aus Männern (also mindestens sechs) zusammensetzen. Die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat hat gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG in seiner Sitzung am 14. März 2025 beschlossen, dass die Quoten von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer auch im Hinblick auf diese Wahl jeweils getrennt zu erfüllen sind. Dies bedeutet, dass im Aufsichtsrat auf Seiten der Anteilseignervertreter auch nach dieser Wahl mindestens drei Frauen und mindestens drei Männer vertreten sein müssen. Die Erfüllung der Geschlechterquoten bleibt durch die nachfolgenden Wahlvorschläge unberührt. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind auf der Anteilseignerseite nach der Wahl mit Frau Dahnke, Frau Dr. Haase, Frau Wärrntges und Frau Prof. Dr.-Ing. Windt weiterhin vier Frauen vertreten.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge beruhen auf einer Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats. Sie berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und tragen damit zugleich der Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Anforderungsprofils für das Gesamtgremium Rechnung. Nähere Angaben zur Zielsetzung des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und zum Anforderungsprofil für das Gesamtgremium (einschließlich des Diversitätskonzepts) sind in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht, die über die Internetseite www.fraport.com/hauptversammlung als Bestandteil des Geschäftsberichts zur Verfügung steht.

Das Ziel des Aufsichtsrats, dass dem Gremium mindestens drei im Sinne von Empfehlung C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (**DCGK**) unabhängige Anteilseignervertreter angehören sollen, wird durch die nachfolgenden Wahlvorschläge gewahrt. Mit Frau Kathrin Dahnke, Frau Dr. Margarete Haase, Frau Sonja Wärntges und Frau Prof. Dr.-Ing. Katja Windt gehören dem Aufsichtsrat nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats weiterhin vier unabhängige Mitglieder an. Die Fraport AG erfüllt auch weiterhin die Empfehlungen C.7 und C.9 DCGK, wonach mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter von der Gesellschaft und vom Vorstand und mindestens zwei der Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein sollen.

Bei der letzten Aufsichtsratswahl im Jahr 2023 wurden die Amtszeiten der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat gestaffelt („Staggered Board“). Hierdurch sollte eine stärkere Kontinuität und ein fließenderer Übergang bei Änderungen im Aufsichtsrat durch Neuwahlen bezweckt werden. Der Hauptversammlung 2023 wurden dementsprechend acht Kandidaten für eine Amtszeit von fünf Jahren und zwei weitere Kandidaten für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Wahl vorgeschlagen. Damit wurde von der in der Satzung der Fraport AG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Aufsichtsratsmitglieder für eine kürzere Amtszeit als die Regelamtszeit von fünf Jahren zu bestellen. Bei künftigen Nach- oder Neuwahlen zum Aufsichtsrat soll jeweils versetzt eine Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren vorgesehen werden. Damit soll vermieden werden, dass in einer einzigen Hauptversammlung eine Neuwahl aller Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat erforderlich wird, die zu entsprechenden Erfahrungsverlusten im Gremium führen kann. Die personelle Kontinuität und die Flexibilität des Aufsichtsrats werden hierdurch erhöht. Hieran soll weiter festgehalten werden.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Nominierungsausschusses vor, folgende Personen für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 7.1 Benedikt Kuhn, Wiesbaden,
Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Hessen
- 7.2 Dr. Michael Niggemann, Kelsterbach,
Mitglied des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG (Personal und Recht, Arbeitsdirektor)
- 7.3 Marius Weiß, Idstein,
Mitglied des Hessischen Landtags, selbständiger Rechtsanwalt

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Frau Dr. Haase ist nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats trotz der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Fraport AG von mehr als 12 Jahren (Mitglied seit 1. Januar 2011) als von der Gesellschaft und vom Vorstand unabhängig einzuordnen. Aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Integrität sowie ihrer Professionalität, verbunden mit langjährigen diversen beruflichen Tätigkeiten mit Führungsverantwortung außerhalb von Fraport, bestehen keine Zweifel im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit von der Fraport AG und vom Vorstand. Frau Dr. Haase zeigt durch ihre Arbeit als Aufsichtsratsmitglied und Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses, dass sie in ihrer Aufsichtsratsarbeit bei der Fraport AG über die notwendige kritische Distanz zur Gesellschaft und dem Vorstand verfügt. Aufgrund ihrer Souveränität führt sie offen Diskussionen mit dem Vorstand und hinterfragt Vorlagen kritisch. Dr. Haase ist ferner auch Mitglied des Aufsichtsrats der ING Bank, der Marquard & Bahls AG und Vorsitzende des Aufsichtsrates der ams OSRAM AG, was ihre Unabhängigkeit von der Fraport AG und ihrem Vorstand unterstreicht.

Auch Frau Prof. Dr.-Ing. Windt gehört dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre an (seit 11. Mai 2012). Frau Prof. Dr.-Ing. Windt ist Mitglied der Geschäftsführung sowie Chief Digital Officer („CDO“) der SMS group GmbH, Mönchengladbach, einer Gesellschaft, die keine geschäftlichen Beziehungen zur Fraport AG hat. Sie verfügt darüber hinaus über eine langjährige wissenschaftliche Karriere und ist Mitglied der Leopoldina, der Nationalen Akademie der Wissenschaften. Aufgrund ihrer unabhängigen akademischen und beruflichen Tätigkeit, ihrer Unabhängigkeit von geschäftlichen Interessen der Fraport AG, ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer Persönlichkeit ist Frau Prof. Dr.-Ing. Windt trotz ihrer längeren Zugehörigkeit zum

Aufsichtsrat nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats als unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex anzusehen.

Über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG und über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG verfügen insbesondere Frau Dr. Margarete Haase, die Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses ist, Frau Kathrin Dahnke und Frau Sonja Wärntges.

Weitere Informationen zu den Kandidaten einschließlich der Angaben zu Mitgliedschaften in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien sind direkt im Anschluss an die Tagesordnung aufgeführt und stehen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an zum Abruf im Internet unter www.fraport.com/hauptversammlung zur Verfügung. Eine Qualifikationsmatrix mit Angaben zu den vorgeschlagenen Kandidaten ist ebenfalls über unsere Internetseite unter www.fraport.com/hauptversammlung zugänglich.

II. Weitere Angaben zu den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten

(zu Punkt 7 der Tagesordnung)

Benedikt Kuhn

Persönliche Daten:

Geburtsjahr: 1986
Nationalität: Deutsch
Beruf: Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Hessen
Wohnort: Wiesbaden

Ausbildung:

2005 – 2013 Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz
Bachelor of Arts der MHMK in Medienmanagement
Master of Arts der LMU München in Politikwissenschaften

Beruflicher Werdegang:

2010 – 2013	Berater Public Affairs und Government Relations, Burson-Marsteller, Berlin
2013 – 2014	Referent Politische Planung, CSU-Landesleitung, München
2014 – 2015	Referent Politische Planung, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin
2015 – 2017	Referatsleiter Strategische Kommunikation, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin
2017 – 2020	Leiter Stab Strategie der CSU im Bundestag, Berlin
2019 – 2023	Stabschef der CSU im Bundestag, Berlin
02/2023 – 11/2023	Managing Director thjnk, Berlin
2023	Wahlkampfmanager CDU Hessen, Wiesbaden
seit Januar 2024	Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Hessen

Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Messe Frankfurt GmbH (Mitglied des Aufsichtsrats) (Mandat endet Mitte April 2025)

Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- HA Hessen Agentur GmbH (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach (Mitglied des Aufsichtsrats)

Weitere Tätigkeiten

- Rheingau Musik Festival Konzertgesellschaft mbH (Mitglied des Kuratoriums)
- Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region (Mitglied des Vorstands)

Dr. Michael Niggemann

Persönliche Daten:

Geburtsjahr:	1974
Nationalität:	deutsch
Beruf:	Mitglied des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG (Personal und Recht, Arbeitsdirektor)
Wohnort:	Kelsterbach

Ausbildung:

1993 – 2003 Abitur, nach 2-jähriger Bundeswehrzeit Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Beruflicher Werdegang:

2004 – 2006 Rechtsanwalt, Anwaltssozietät Hengeler Mueller
2006 – 2007 Syndikusrechtsanwalt, Hochtief AirPort GmbH
2007 – 2009 Leiter Wirtschaftsrecht, Konzern-Justitiariat, Deutsche Lufthansa AG
2009 – 2013 Leiter Recht, Konzern-Justitiariat, Deutsche Lufthansa AG
2013 – 2017 Corporate General Counsel & Chief Compliance Officer, Deutsche Lufthansa AG
2017 – 2019 Vorstand Finanzen, Swiss International Air Lines AG
2020 – heute Mitglied des Vorstandes Deutsche Lufthansa AG, Personal und Recht, Arbeitsdirektor

Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Lufthansa Cargo AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Eurowings GmbH

Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

Weitere Tätigkeiten

- Mitglied des Präsidiums, Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V.
- Mitglied des Präsidiums, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.
- Mitglied des Präsidiums, Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V.
- Präsident Arbeitgeberverband Luftverkehr e.V.

Marius Weiß**Persönliche Daten:**

Geburtsjahr: 1975
Nationalität: Deutsch
Beruf: Mitglied des Hessischen Landtags, selbständiger Rechtsanwalt
Wohnort: Idstein

Ausbildung:

1995 - 2005 Abitur am Ev. Gymnasium in Werther/Westfalen, anschließend Zivildienst. Studium der Volkswirtschaft und der Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, Abschluss Zweites Juristisches Staatsexamen. Studienbegleitend Arbeit am Institut for Law and Finance in Frankfurt am Main. Referendariat u. a. beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt

Beruflicher Werdegang:

2005 – 2007 Assessor bei der Kanzlei Fuhrmann Wallenfels Binder in Wiesbaden
seit 2007 Selbständiger Rechtsanwalt
seit 2008 Mitglied des Hessischen Landtags, hier seit 2009 Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

keine

Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Hessische Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach (Mitglied des Aufsichtsrates)
- hr werbung GmbH (Mitglied des Aufsichtsrates)

Weitere Tätigkeiten

- WI-Bank (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen), (Mitglied des Wirtschaftsbeirates)
- Nassauische Sparkasse (Mitglied im Vorstandsvorstand)
- Hessischer Rundfunk (Mitglied des Rundfunkrates)
- Hochschule Fresenius (Mitglied des Beirates)
- RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises (Mitglied der Gesellschafterversammlung)
- Landespersonalkommission Hessen
- Stellvertretender Vorsitzender SPD-Landtagsfraktion Hessen, Sprecher für Haushalt, Finanzen und den Frankfurter Flughafen

Angaben zu den persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Aufsichtsratskandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär gem. Empfehlung C.13 DCGK

Benedikt Kuhn

Vorsorglich wird offengelegt, dass Herr Benedikt Kuhn Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei des Landes Hessen ist. Er ist folglich Teil der Hessischen Landesregierung. Das Land Hessen hält rund 31,31 % der Aktien und Stimmrechte der Fraport AG und ist damit mit mehr als 10 % an der Fraport AG beteiligt. Aufgrund des zwischen dem Land Hessen und der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH geschlossenen Konsortialvertrags vom 18./23. April 2001, zuletzt geändert am 17. April 2024, beträgt der gemäß § 34 Absatz 2 WpHG zusammengerechnete Stimmrechtsanteil dieser beiden Aktionäre an der Fraport AG rund 52,23 %. Im Übrigen bestehen zwischen Herrn Kuhn und der Fraport AG bzw. deren Organen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung gemäß C.13 DCGK empfohlen wird.

Dr. Michael Niggemann

Herr Dr. Michael Niggemann ist Mitglied des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG.

Die Lufthansa Gruppe ist – als einer der weltweit größten zivilen Luftfahrtkonzerne – größter Airline-Kunde der Fraport AG am Standort Frankfurt. Mit der Deutschen Lufthansa AG unterhält die Fraport AG intensive geschäftliche Beziehungen mit Schwerpunkten in den Bereichen Abwicklung von Starts und Landungen, Bodenabfertigung von Flugzeugen einschließlich Frachtflugzeugen sowie der Nutzung von Immobilien und landseitigen Flächen zur Frachtabwicklung.

Die Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Lufthansa AG und ihren Partnern der Star Alliance tragen in erheblichem Umfang zum Umsatz des Fraport-Konzerns bei. Der Flughafen Frankfurt am Main ist Heimatflughafen und größtes Drehkreuz der Deutschen Lufthansa AG sowie der wichtigste Standort im Netz der Lufthansa Cargo AG. Am Flughafen Frankfurt hat die Lufthansa Cargo AG den größten Anteil am Frachtumschlag. Zum 31.12.2024 hielt die Deutsche Lufthansa AG rund 8,44 % der Aktien und Stimmrechte an der Fraport AG.

Marius Weiß

Vorsorglich wird offengelegt, dass Herr Marius Weiß Mitglied des Hessischen Landtags und Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag ist. Die SPD bildet gemeinsam mit der CDU die derzeitige Regierung des Landes Hessen auf der Grundlage des zwischen beiden Parteien geschlossenen Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode 2024 – 2029

im Land Hessen. Darin ist unter anderem die Zusammenarbeit der Fraktionen von CDU und SPD im Hessischen Landtag vereinbart. Das Land Hessen hält rund 31,31 % der Aktien und Stimmrechte der Fraport AG und ist damit mit mehr als 10 % an der Fraport AG beteiligt. Aufgrund des zwischen dem Land Hessen und der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH geschlossenen Konsortialvertrags vom 18./23. April 2001, zuletzt geändert am 17. April 2024, beträgt der gemäß § 34 Absatz 2 WpHG zusammengerechnete Stimmrechtsanteil dieser beiden Aktionäre an der Fraport AG rund 52,23 %. Im Übrigen bestehen zwischen Herrn Weiß und der Fraport AG bzw. deren Organen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung gemäß C.13 DCGK empfohlen wird.

III. Weitere Angaben und Hinweise

Die diesjährige Hauptversammlung wird wie im Vorjahr als Präsenzversammlung stattfinden, an der die Aktionärinnen und Aktionäre (und deren Bevollmächtigte) physisch vor Ort teilnehmen können. Wir möchten unseren Aktionärinnen und Aktionäre (und deren Bevollmächtigte) aufgrund der guten Erfahrungen der vergangenen Jahre aber auch in diesem Jahr die Nutzung verschiedener digitaler Elemente anbieten, die sich in den vergangenen Jahren bewährt haben. Dieses Angebot umfasst insbesondere die Möglichkeiten, die Hauptversammlung in voller Länge in Bild und Ton über das internetbasierte, passwortgeschützte HV-Portal oder auch bis zum Ende der Vorstandsrede über das frei zugängliche Internet zu verfolgen, das Stimmrecht auch noch während der Hauptversammlung per elektronischer Briefwahl auszuüben sowie im Wege elektronischer Kommunikation die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu bevollmächtigen und anzuweisen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen während der gesamten Dauer persönlich an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Internetseite der Gesellschaft und dort zugängliche Unterlagen und Informationen

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung zugänglich. Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige

Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionärinnen und Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht. Unter dieser Internetadresse werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Internetgestütztes HV-Portal, Übertragung der Hauptversammlung im Internet und Aktionärs-Hotline

Unter der Internetadresse www.fraport.com/hauptversammlung unterhält die Gesellschaft ab dem 6. Mai 2025 ein internetbasiertes Online-Portal (HV-Portal).

Über dieses können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionärinnen und Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung verfolgen und ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl ausüben, Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter sowie Vollmachten an Dritte erteilen. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorstandsvorsitzenden können auch von der interessierten Öffentlichkeit auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgt werden.

Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären wird eine Eintrittskarte zugeschickt. Die Eintrittskarte enthält unter anderem die Zugangsdaten, mit denen die Aktionärinnen und Aktionäre das HV-Portal nutzen können.

Das HV-Portal und die dort erfolgende Übertragung der gesamten Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 S. 2 AktG.

Bei Fragen zur Hauptversammlung und zur Nutzung des HV-Portals können Sie sich an unsere Aktionärs-Hotline unter der Nummer +49 (0)89 2019 0394 wenden. Die Aktionärs-Hotline ist montags bis freitags (außer feiertags) jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr (MESZ) und am Tag der Hauptversammlung ab 8.00 Uhr (MESZ) erreichbar.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind Aktionärinnen und Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) unter der nachfolgend genannten Adresse (**Anmeldestelle**) anmelden und der Gesellschaft unter dieser Adresse einen von ihrem depotführenden Institut (Letztintermediär) in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln (**ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre**); ein Nachweis über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür in jedem Fall ausreichend:

Hauptversammlung Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

E-Mail: hv-service.fraport@adeus.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Geschäftsschluss des 5. Mai 2025 (24.00 Uhr, MESZ – sogenannter **Nachweisstichtag**) beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 20. Mai 2025 (24.00 Uhr, MESZ) unter der oben genannten Adresse zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte nur diejenige als Aktionärin/derjenige als Aktionär, die/der sich fristgerecht angemeldet und die Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Aktionärin/den Aktionär zurückweisen.

Die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz der Aktionärin/des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung, die Ausübung von Aktionärsrechten und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz der Aktionärin/des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, das heißt, Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung der Aktionärin/des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionärin/Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur berechtigt (insbesondere stimmberechtigt), soweit sie sich von der bisherigen Aktionärin/dem bisherigen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen.

Nach Eingang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionärinnen und Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der Zugangsdaten für das HV-Portal zugesandt.

Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Hierzu ist die rechtzeitige Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Vor der Hauptversammlung steht Ihnen dafür zum einen das in der Eintrittskarte integrierte Briefwahlformular zur Verfügung. Das Briefwahlformular kann zudem postalisch unter der Adresse Hauptversammlung Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH, Postfach 57 03 64, 22772 Hamburg oder per E-Mail (hv-service.fraport@adeus.de) angefordert werden. Darüber hinaus kann das Briefwahlformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung heruntergeladen werden. Wenn Sie das Briefwahlformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die oben genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle zu übermitteln und muss dort bis spätestens 26. Mai 2025, 24.00 Uhr, MESZ (Datum des Eingangs) zugehen. Gleiches gilt für den Widerruf oder die Änderung von Briefwahlstimmen, die per Post oder E-Mail ebenfalls ausschließlich an die oben genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle zu übermitteln sind und dort bis spätestens 26. Mai 2025, 24.00 Uhr, MESZ (Datum des Eingangs) zugehen müssen.

Vor und auch während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der (elektronischen) Briefwahl auch das unter der Internetadresse www.fraport.com/hauptversammlung zugängliche passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die elektronische Briefwahl über das HV-Portal ist ab dem 6. Mai 2025 bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung möglich. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Briefwahl“ vorgesehen. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt etwaige zuvor im Wege der Briefwahl erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Briefwahlstimmen (sowie deren Widerruf oder Änderung), die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Die (elektronische) Briefwahl schließt eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt als Widerruf der bereits abgegebenen (elektronischen) Briefwahlstimmen.

Auch bevollmächtigte Personen können sich der (elektronischen) Briefwahl bedienen. Die nachfolgenden Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht bleiben unberührt.

Ausübung des Stimmrechts durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Für die Ausübung des Stimmrechts können die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre zudem die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen. Auch in diesem Fall sind jeweils eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben erforderlich.

Vor der Hauptversammlung steht Ihnen dafür zum einen das in der Eintrittskarte integrierte Vollmachts- und Weisungsformular zur Verfügung. Das Vollmachts- und Weisungsformular kann zudem postalisch unter der Adresse Hauptversammlung Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH, Postfach 57 03 64, 22772 Hamburg oder per E-Mail (hv-service.fraport@adeus.de) angefordert werden. Darüber hinaus kann das Vollmachts- und Weisungsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung heruntergeladen werden. Wenn Sie das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die oben genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle zu übermitteln und muss dort bis spätestens 26. Mai 2025, 24.00 Uhr, MESZ (Datum des Eingangs) zugehen. Auf diesem Wege können Vollmachten und Weisungen auch per Post oder E-Mail geändert oder widerrufen werden. Der Widerruf oder die Änderung von Vollmachten und Weisungen per Post sind ausschließlich an die oben genannte Postanschrift der Anmeldestelle zu übermitteln und müssen dort bis spätestens 26. Mai 2025, 24.00 Uhr, MESZ (Datum des Eingangs) zugehen. Der Widerruf oder die Änderung von Vollmachten und Weisungen per E-Mail sind ausschließlich an die oben genannte E-Mail-Adresse der Anmeldestelle zu übermitteln und müssen bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung zugehen.

Vor und während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch das unter der Internetadresse www.fraport.com/hauptversammlung zugängliche passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung über das HV-Portal ist ab dem 6. Mai 2025 bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung möglich. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Vollmacht und Weisungen“ vorgesehen. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Aufträge zu Redebeiträgen, zur Ausübung des Auskunftsrechts, Stellungnahmen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

Eine Vollmachtserteilung an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter schließt eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt als Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen.

Auch bevollmächtigte Personen können sich der Vollmachtserteilung an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bedienen. Die nachfolgenden Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht bleiben unberührt.

Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte

Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch einen Intermediär, Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige bevollmächtigte dritte Person ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt die Aktionärin/der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird. Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Bevollmächtigung von Stimmrechtsberatern, Aktionärsvereinigungen oder sonstigen von § 135 AktG erfassten Intermediären bzw. nach § 135 AktG Gleichgestellten) sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionärinnen und Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber der/dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass

die/der Bevollmächtigte den Nachweis (z. B. die Vollmacht im Original oder in Kopie bzw. als Scan) per Post oder E-Mail an die oben genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle übermittelt. Diese Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar der Gesellschaft gegenüber erklärt werden. Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder per E-Mail, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis Montag, 26. Mai 2025, 24.00 Uhr, MESZ (Datum des Eingangs), zugehen.

Vollmachten können bis zum Tag der Hauptversammlung bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt auch elektronisch über das HV-Portal erteilt bzw. widerrufen werden.

Der Nachweis über die Bevollmächtigung eines Dritten kann auch dadurch erbracht werden, dass der Bevollmächtigte die auf ihn ausgestellte Eintrittskarte oder die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Aktionärinnen und Aktionäre, die eine dritte Person bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereitstellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte (in dieser integriert) zugesandt und kann postalisch unter der Adresse Hauptversammlung Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH, Postfach 57 03 64, 22772 Hamburg oder per E-Mail (hv-service.fraport@adeus.de) angefordert werden. Darüber hinaus kann ein Vollmachtsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung heruntergeladen werden.

Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und sonstigen Intermediären oder gemäß § 135 AktG Gleichgestellten, die eine Mehrzahl von Aktionärinnen und Aktionären vertreten, wird empfohlen, sich im Vorfeld der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts bei der Aktionärs-Hotline oder unter der oben genannten Adresse der Anmeldestelle zu melden.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 92.468.704 Stückaktien ausgegeben. Alle ausgegebenen Aktien gewähren je eine Stimme; die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 92.468.704. Von den 92.468.704 Stückaktien werden zum Zeitpunkt der Einberufung 77.365 Aktien von der Fraport AG selbst gehalten (eigene Aktien). Die eigenen Aktien gewähren, solange sie von der Fraport AG gehalten werden, keine Stimmrechte.

Angaben zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen (dies entspricht 50.000 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von mindestens 90 Tagen sind und diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 26. April 2025 (24.00 Uhr, MESZ) zugehen. Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, für ein entsprechendes Verlangen die folgende Adresse zu verwenden:

Vorstand der Fraport AG
z. Hd. HV-Projektbüro (RAC-GB)
60547 Frankfurt am Main

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.fraport.com/hauptversammlung bekannt gemacht und den Aktionärinnen und Aktionären gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionärinnen und Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es keiner Begründung.

Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden sollen, sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Fraport AG
HV-Projektbüro (RAC-GB)
60547 Frankfurt am Main

E-Mail: HV-Projektbuero@fraport.de

Bis spätestens zum Ablauf des 12. Mai 2025 (24.00 Uhr, MESZ) unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens der Aktionärin/des Aktionärs und – bei Anträgen – der Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Hinweise und Angaben nach § 127 Satz 4 AktG werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG in der Hauptversammlung nur dann zur Abstimmung gestellt werden können, wenn sie auch im Rahmen der Hauptversammlung gestellt werden.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jede Aktionärin und jeder Aktionär oder ihre Bevollmächtigte vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzern-Abschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Versammlungsleitung

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung rechtlich zulässig ist, den Schluss der Debatte anzuordnen.

Erklärung von Widersprüchen zur Niederschrift

Aktionärinnen und Aktionären oder ihre Bevollmächtigte haben in der Versammlung die Möglichkeit, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars zu erklären. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können keine Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zur Niederschrift des Notars erklären.

Weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten und zum Datenschutz

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionärinnen und Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung, insbesondere wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden, die Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung verfolgen, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen oder weitere Aktionärsrechte ausüben, verarbeitet die Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, 60547 Frankfurt am Main, Tel.: +49 69 690-0, E-Mail: info@fraport.de als Verantwortliche personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiegattung, Besitzart der Aktien, Kommunikationsdaten und -inhalte und Zugangsdaten für das HV-Portal) über Sie und/oder Ihre Bevollmächtigte/Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um unsere Hauptversammlung durchzuführen und um unseren Aktionärinnen und Aktionären oder ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu ermöglichen. Außerdem verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung.

Soweit wir uns zur Durchführung der Hauptversammlung Dienstleister bedienen, verarbeiten diese Ihre personenbezogenen Daten nur in unserem Auftrag und auf unsere Weisung.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Lösungs- und ggf. Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie ein Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden sich in unserer Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.fraport.com/hauptversammlung. Für weitergehende Datenschutzfragen im Kontext unserer Hauptversammlung sowie für die

Geltendmachung von Betroffenenrechten steht Ihnen unsere Datenschutzbeauftragte zur Verfügung, die Sie per E-Mail unter: datenschutz@fraport.de oder postalisch unter oben genannter Adresse erreichen.

Frankfurt am Main, im April 2025

Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide

Der Vorstand